



# **Bewertung der Vorschläge zur Neugestaltung der Drittlandsregelung im Revisionsvorschlag der EU-Kommission zur ÖkoVO**

---

**Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH**  
Prinzenstr. 4, D-37073 Göttingen  
Tel.: +49-551-58657  
Fax: +49-551-58774  
<http://www.gfrs.de>

Ansprechpartner:  
Dr. Jochen Neuendorff

---

Göttingen, den 08.03.2006

## ***Inhaltsverzeichnis***

<b>1.</b>	<b>Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Darstellung des Revisionsvorschlages zu Drittlandsimporten von Erzeugnissen des Ökologischen Landbaus .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Entwicklungsszenario .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Änderungsvorschläge .....</b>	<b>6</b>

## **1. Zielsetzung**

Dieses Dokument bewertet die Vorschläge zur Neugestaltung der Drittlandsregelung im Rahmen des Entwurfes der EU-Kommission zur Neufassung der EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau vom 21. Dezember 2005.

## **2. Darstellung des Revisionsvorschlages zu Drittlandsimporten von Erzeugnissen des Ökologischen Landbaus**

Titel VI des Kommissionsvorschlags sieht drei Möglichkeiten vor, unter welchen Voraussetzungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union erzeugte Öko-Produkte in der EU als Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau vermarktet werden dürfen:

1. Option 1: Das Unternehmen im Drittland unterstellt sich der Kontrolle einer EU-Kontrollbehörde oder einer von einer EU-Kontrollbehörde beauftragten EU-Kontrollstelle (Artikel 27 Absatz 2). Die Produktionsstandards und das Kontrollverfahren im Drittland müssen vollständig der neuen EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau entsprechen. Ein Zulassungs- und Überwachungsverfahren für die Drittlandstätigkeit der EU-Kontrollstellen ist bislang nicht vorgesehen.
2. Option 2: Das Drittland wurde in ein von der Kommission zu führendes Verzeichnis von anerkannten Drittländern aufgenommen (Artikel 27 Abs. 4). Voraussetzung hierfür ist, dass die Produktionsvorschriften und die Kontrollregelungen im Drittland den Regelungen des Codex Alimentarius entsprechen oder denen der neuen ÖkoVO gleichwertig sind. Die Aufnahme des Drittlands erfolgt auf Antrag. Eine Überprüfung der Verhältnisse vor Ort vor der Aufnahme „kann“ erfolgen, ist somit nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Überwachungsverfahren im Drittland ist nicht ausdrücklich vorgesehen.
3. Option 3: Das Unternehmen im Drittland unterstellt sich der Kontrolle einer in einem Drittland ansässigen Kontrollstelle, die zuvor von der Kommission in ein Verzeichnis anerkannter Drittlands-Kontrollstellen aufgenommen wurde (Artikel 27 Abs. 5). Voraussetzung für die Aufnahme ist wiederum, dass die Produktionsvorschriften und die Kontrollregelungen im Drittland den Regelungen des Codex Alimentarius entsprechen oder den Regelungen der neuen ÖkoVO gleichwertig sind. Die Aufnahme der Drittlands-Kontrollstelle erfolgt auf Antrag.

Eine Evaluierung vor Ort muss vor der Aufnahme nicht erfolgen. Ein von der Kommission durchgeführtes Überwachungsverfahren der Drittlands-Kontrollstellen ist nicht vorgesehen.

In allen drei Fällen muss von den Behörden oder Kontrollstellen vor der Vermarktung in der EU ein Zertifikat ausgestellt worden sein. Partiezertifikate nach VO (EG) Nr. 1788/2001 sind im Revisionsvorschlag nicht mehr erwähnt.

Artikel 32 Abs. 1 d) sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss die Kriterien und die Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Drittlands-Kontrollstellen näher bestimmen kann. Auch Anforderungen an die im Drittland ausgestellten Zertifikate können auf diesem Weg spezifiziert werden.

Der zweite Kommissionsvorschlag zur Änderung des Artikel 11 der VO (EWG) Nr. 2092/91, enthält identische Regelungen. Es wird vorgeschlagen, dass die oben beschriebenen Neuregelungen über die Änderungsverordnung zur VO (EWG) Nr. 2092/91 bereits zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Das bestehende System der Vermarktungsermächtigungen kann von den EU-Mitgliedsstaaten noch bis zu sechs Monate nach Veröffentlichung der ersten Liste anerkannter Drittlands-Kontrollstellen angewendet werden.

### **3. Entwicklungsszenario**

Seit dem Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 2092/91 wurden nur wenige Drittstaaten in die Drittlandsliste nach Artikel 11 (1) der VO (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen. Die meisten Drittlandsimporte werden auf dem Weg der Vermarktungsermächtigung nach Artikel 11 (6) VO (EWG) Nr. 2092/91 in die EU importiert.

Aktuell werden rund 70% aller in Drittländern durchgeführten Zertifizierungen durch Öko-Kontrollstellen mit Sitz in der Europäischen Union durchgeführt, der Rest durch Zertifizierungsstellen mit Sitz in den USA oder lokale Kontrollstellen aus Entwicklungsländern. Für den Großteil dieser Drittlandsimporte werden Zertifikate nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ausgestellt, obwohl bekannt ist, dass viele Regelungen der ÖkoVO im Drittland nicht angewandt werden können (z.B. Regelungen zur Abgrenzung von ökologischen und konventionellen Betriebseinheiten (Anhang III „Besondere Vorschriften“ Teil A), die Saatgutregelung (VO (EG) Nr. 1452/2003), die

Regelungen zur Verkürzung der Umstellungszeit (Anhang I Teil A Nr. 1.2), die Anforderungen an die Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang III „Allgemeine Vorschriften“ Nr. 6), die Anforderungen an den Transport (Anhang III „Allgemeine Vorschriften“ Nr. 7), die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen Öko-Kontrollstellen (Artikel 9 Abs. 7 b).

Hinsichtlich der Produktionsregelungen, die im Drittland angewendet werden, liefert der Entwurf keine Antworten auf die seit Jahren auf Ebene der Drittlands-Kontrollstellen, der zuständigen EU-Behörden und der Akkreditierungsstellen diskutierten Frage, was unter dem Begriff „Gleichwertigkeit“ zu verstehen ist. Zukünftig soll es in Drittländern möglich sein, direkt auf das Regelwerk der neuen Öko-Verordnung zurückzugreifen (Artikel 27 Abs. 1), die Regelungen des Codex Alimentarius anzuwenden oder Produktionsregeln zu implementieren, bei denen lediglich die Erfüllung der Ziele und Grundsätze des Titel II der neuen ÖkoVO gewährleistet sein muss (vergl. hierzu die Definition des Gleichwertigkeitsbegriffs in Artikel 2 Abs. 1 v).

Sollten die Neuregelungen wie vorgesehen fristgerecht in Kraft treten, wird die Zertifizierung von Drittlandsexporten kurzfristig weitestgehend in die Hand von EU-Kontrollstellen übergehen.

Mittelfristig werden die Neuregelungen besonders in vielen Entwicklungsländern dazu führen, dass die Öko-Kontrolle im Rahmen behördlicher Kontrollsysteme ohne Beteiligung von Öko-Kontrollstellen durchgeführt werden wird. Dies ist auf die Einbindung der Öko-Kontrolle in das System der VO (EG) Nr. 882/2004 zurückzuführen, die für Ministerien und untergeordnete Behörden in Drittländern eindeutig ausweist, dass es sich bei den Öko-Kontrollen um „amtliche Kontrollen“, mithin also um behördliche Aufgaben, handelt. Als Konsequenz ist zu befürchten, dass die fachliche Qualität der in Drittländern durchgeführten Öko-Kontrollen weiter zurückgehen wird. Die behördlichen Stellen im Drittland müssen sich zudem nicht nach ISO-Guide 65 akkreditieren lassen, so dass auch eine Überwachung durch Akkreditierungsstellen entfällt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen des Kommissionsentwurfs die Sicherheit und den Verbraucherschutz bei Drittlandsimporten von Produkten des Ökologischen Landbaus deutlich vermindern werden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Bio-Erzeuger drastisch beschränkt werden. Dies ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Unschärfe der in Drittländern anzuwendenden Produktionsvorschriften,
2. Einbindung der Bio-Kontrolle in behördliche Kontrollsysteme und
3. Verzicht auf spezifische, im Drittland durchgeführte Überwachungsverfahren für Kontrollstellen und für Drittlands-Kontrollbehörden.

#### **4. Änderungsvorschläge**

1. Es sollte im Vorschlag klargestellt werden, dass in Drittländern ausschließlich zur ÖkoVO gleichwertige Produktionsregeln und Kontrollregelungen zur Anwendung kommen können.
2. Im Revisionsvorschlag sollte wie bisher in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 herausgestellt werden, welche Optionen für die Ausgestaltung des Kontrollsystems bestehen. Es ist klar zu formulieren, dass die Öko-Zertifizierer zunächst als Private in Formen privaten Rechts handeln.
3. Es ist klarzustellen, dass sowohl EU-Kontrollstellen als auch Kontrollstellen mit Sitz außerhalb der EU für ihre Drittlandstätigkeit einer Aufnahme in das von der Kommission nach Artikel 27 Abs. 5 zu führende Verzeichnis bedürfen. Ein geeignetes Zulassungs- und Überwachungsverfahren ist zu definieren. Es ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, ein System der behördlichen Genehmigung von Drittlandsimporten ähnlich dem des Artikel 11 (6) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für neue, in Drittländern tätige Kontrollstellen vorzusehen. Wenn hinreichende Erfahrungen mit diesen Kontrollstellen vorliegt, kann eine Aufnahme in die Liste anerkannter Öko-Zertifizierungsstellen beantragt werden.